

STADT RHEINBACH

Bebauungsplan Nr. 59 „Wolbersacker“

Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II



Lütticher Str. 32 50674 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

STADT RHEINBACH
Bebauungsplan Nr. 59 „Wolbersacker“

Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II

Gutachten im Auftrag der
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (wfeg)

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

Dr. Thomas Esser

Dipl.-Biol. M.Sc. Tanja Hahn

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Lütticher Str. 32

50674 Köln

www.kbff.de

Köln, im September 2017

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schussfolgerung	9
2. Beschreibung des Vorhabenbereichs	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	18
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	18
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	18
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	18
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	20
4.1 Baubedingte Wirkungen	22
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	23
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	26
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
5.1.1 Säugetiere	26
5.1.2 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	30
5.2 Europäische Vogelarten	30
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	35
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	35
6.2 Mögliche Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	40
6.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	41
6.2.2 Europäische Vogelarten.....	42
7. Zusammenfassung und Fazit	46
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen	48

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Wolbersacker“ der Stadt Rheinbach sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und die Bebauung von Flächen für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen und des Autobahnanschlusses Rheinbach geschaffen werden (BKI 2017). Das Plangebiet soll bereichsweise als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO und als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO festgesetzt werden.

Die Nutzungszuordnung leitet sich aus der geplanten internen Gebietserschließung ab. Die autobahnnahen Flächen östlich der geplanten Hapterschließung sollen aus immissionschutztechnischen Gründen als Industriegebiet - GI festgesetzt werden. Die siedlungsnahen Flächen westlich der Hapterschließung sollen dagegen als Gewerbegebiet - GE festgesetzt werden.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans waren Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wurde bereits in Februar 2017 geprüft, welches Lebensraumpotenzial die Fläche für artenschutzrechtlich relevante Arten innehat. Diese Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass im

Vorhabenbereich oder in seinem teils unmittelbaren Umfeld Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bis zu 15 planungsrelevanten Vogelarten sowie 6 Fledermausarten nicht auszuschließen waren (siehe KBFF 2017). Um die tatsächlichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu überprüfen, wurde daher eine gezielte Bestandsaufnahme beauftragt, die nun abgeschlossen ist. So können die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten präzise ermittelt und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II ermittelt werden, die hiermit vorgelegt wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorha-

ben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MUNLV 2010). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte

führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MUNLV 2010).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MUNLV 2010).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MUNLV 2008, 2010). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere,...) aufge-

geben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MUNLV 2010).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MUNLV 2010).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MUNLV 2010).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabenbereichs

Die nachfolgenden Ausführungen sind aus der ASP I entnommen (KBFF 2017). Da sich die Struktur und Lage des Plangebiets nicht verändert hat, kann die Beschreibung aufrechterhalten werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 „Wolbersacker“ – im Folgenden als Vorhabenbereich bezeichnet – liegt östlich der Kernstadt von Rheinbach. Er wird östlich von der BAB 61 und der Anschlussstelle Rheinbach begrenzt, südlich und westlich von der B 266 und nördlich von der L 158. Lage, Abgrenzung und Struktur des Vorhabenbereichs können der folgenden **Abbildung 1** entnommen werden.

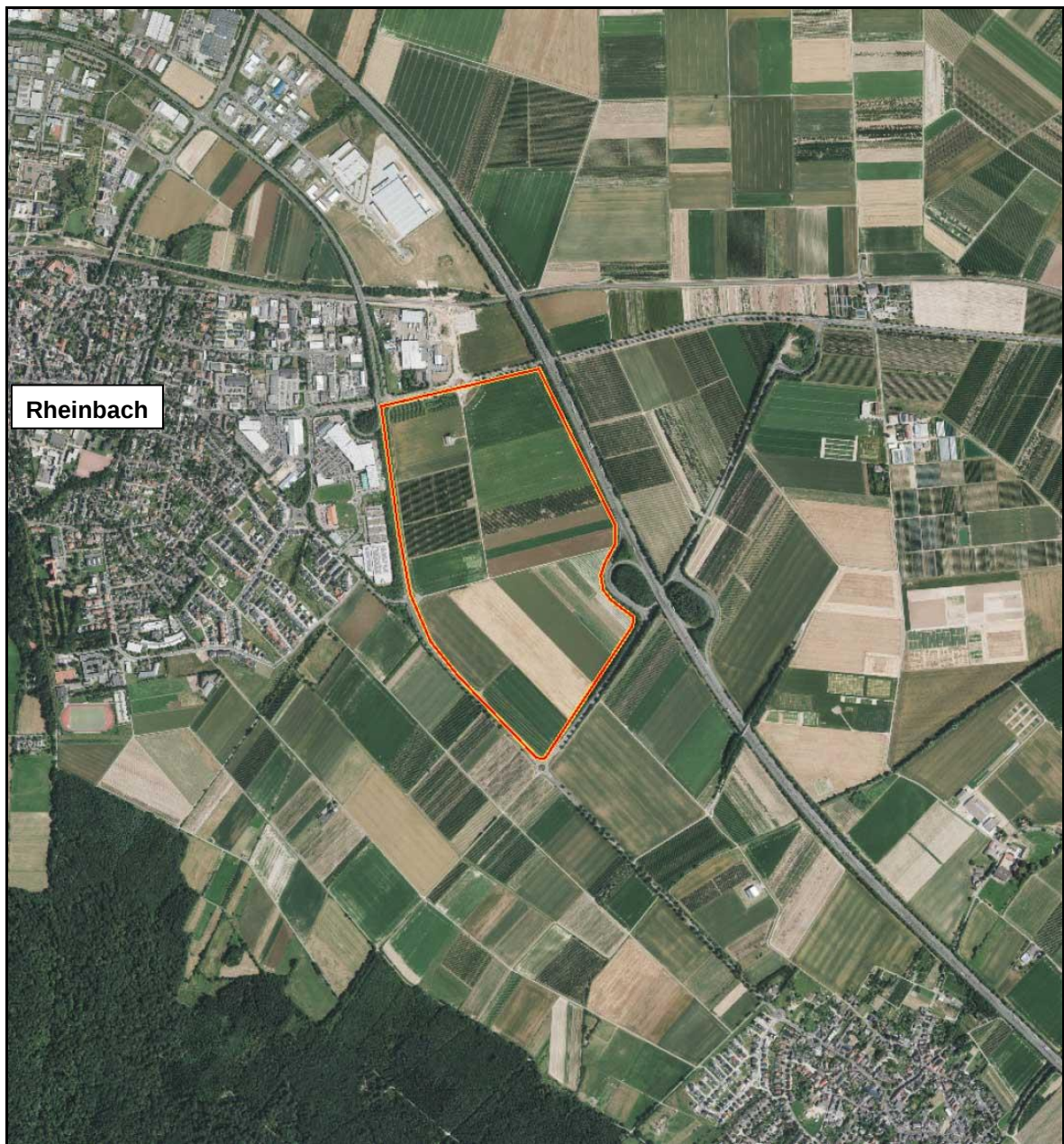


Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereichs (rot abgegrenzt) zwischen der Kernstadt Rheinbach und der BAB 61. Plangrundlage: © Bez.reg. Köln, GEObasis.NRW.

Der Vorhabenbereich wird derzeit intensiv genutzt. Der Großteil der Fläche wird ackerbaulich bewirtschaftet, auf größeren Teilarealen des Vorhabenbereichs sind aber auch Baumschulflächen und Intensiv-Obstplantagen vorzufinden.

Die Ackerflächen weisen nur schmale Säume entlang der Wege auf, als Sonderstruktur ist nur eine Ackerbrache anzuführen, die im Nordwesten des Geltungsbereichs liegt. Baumschulflächen sind am nordwestlichen Rand des Vorhabenbereichs parallel zur L 158 und im Südwesten des Vorhabenbereichs an die B 266 vorzufinden, die größte Baumschulfläche liegt aber im Osten nahe der Anschlussstelle Rheinbach. Die dort stockenden Gehölze sind noch überwiegend jung bis sehr jung, keiner der Bäume ist in einem Alter, in dem bereits Baumhöhlen oder Spalten bzw. Horste von Krähen- oder Großvögeln ausgeprägt sein könnten. In der größten Baumschulfläche sind dennoch zwei Sonderstrukturen vorhanden, da hier zwei Falkenkästen in der Fläche angebracht wurden. Bei den Obstplantagen handelt es sich überwiegend um eine Apfelplantage im Nordwesten des Vorhabenbereichs sowie um eine Kirschplantage im zentralen bis nordöstlichen Vorhabenbereich. Auch diese Gehölze weisen keine Sonderstrukturen in Form von Höhlen, Spalten oder Horsten auf. Neben der bereits erwähnten Brache stellt im sonst intensiv genutzten Vorhabenbereich eine im nordwestlichen Geltungsbereich liegende Scheune dar. Diese weist zahlreiche kleine Einschlußmöglichkeiten (Spalten) sowie wenige größere Lüftungsschlitze auf. Hinter einem der Schlitze wurde eine künstliche Nisthilfe für Schleiereulen installiert. Die **Abbildungen 2 bis 7** vermitteln einen Eindruck vom Vorhabenbereich und den dort vorzufindenden Strukturen.



Abbildung 2: Blick in den Vorhabenbereich aus nördlicher Richtung. Neben den Ackerflächen ist links der Feldweg zu erkennen, der das Gebiet umfasst sowie die Böschung der BAB 61.



Abbildung 3: Blick von der B 266 aus in nordöstliche Richtung in den Vorhabenbereich. Rechts im Hintergrund ist der Gehölzbestand an der Anschlussstelle Rheinbach zu erkennen, mittig und links im Hintergrund die gehölzbestandene Böschung der BAB 61.



Abbildung 4: Neben den Ackerflächen besteht ein größerer Anteil des Vorhabenbereichs aus Baumschulflächen. Diese weisen überwiegend keine Sonderstrukturen auf, in dieser Fläche im östlichen Vorhabenbereich wurden hingegen künstliche Nisthilfen für den Turmfalken installiert.



Abbildung 5: Wie diese Kirschplantage bestehen auch die Apfelplantagen im Gebiet keine älteren Bäume auf. Auch die Gehölze der Obstplantagen weisen nicht über Höhe und Stammumfang auf, um Sonderstrukturen wie Baumhöhlen, Borkenspalten oder Horste von Krähen- oder Greifvögeln aufweisen zu können.



Abbildung 6: Im nordwestlichen Vorhabenbereich liegen zwei Sonderstrukturen, die für geschützte Arten von Bedeutung sein könnten. Innerhalb einer Ackerbrache ist eine Scheune vorzufinden, neben der der größte Baum des Vorhabenbereichs stockt.



Abbildung 7: Während der Baum neben der Scheune – wie alle Gehölze im Vorhabenbereich – keine Sonderstrukturen aufweist, sind an der Scheune kleine und große Einschlupf- bzw. Einflugmöglichkeiten vorhanden. Hinter einem der größeren Lüftungsschlitze wurde eine künstliche Nisthilfe für die Schleiereule angebracht (rechts im Bild), die aber auch anderen Gebäudebrütern als Brutplatz dienen könnte.

Das Umfeld des Vorhabenbereichs ist strukturell überwiegend vergleichbar mit dem Vorhabenbereich selbst. Auch im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Umfeld sowie im östlichen und nordöstlichen Umfeld jenseits der BAB 61 liegen Acker- und Baumschulflächen sowie Intensiv-Obstplantagen. Das westliche und nordwestliche Umfeld des Vorhabenbereichs wird hingegen von Gewerbeansiedlungen geprägt. Abgegrenzt wird der Vorhabenbereich von den landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Flächen durch Verkehrswege und ihr Begleitgrün. Vor allem entlang der Böschung der BAB 61 inkl. der Anschlussstelle Rheinbach und an der B 266 an der südöstlichen Grenze des Vorhabenbereichs grenzen dichtere Gehölzbestände an. In einigen Bäumen konnten Horste von Krähenvögeln festgestellt werden, weitere Sonderstrukturen stellen Allee-bäume an der B 266 an der südwestlichen Grenze des Vorhabenbereichs dar, die kleine Baumhöhlen und Höhlenansätze aufweisen.

Die folgenden **Abbildungen 8 bis 12** zeigen die im Umfeld des Vorhabenbereichs ausgeprägten Biotop- und Sonderstrukturen.



Abbildung 8: Ahorn-Allee an der B 266 an der südwestlichen Grenze des Vorhabenbereichs. Einzelne Bäume weisen kleine Höhlen auf, die von Höhlenbrütern oder Fledermäusen genutzt werden könnten.



Abbildung 9: Entlang der B 266 an der südöstlichen Grenze des Vorhabenbereichs stockt ein teils dichter Jungbaum und Strauchbestand.



Abbildung 10: In den Gehölzbeständen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenbereichs konnten einige Horste von Rabenkrähen (hier im Bild) und Elstern festgestellt werden. Horste von Greifvögeln wurden hingegen nicht beobachtet.



Abbildung 11: Entlang der BAB 61 ist die Böschung teils dicht mit Gehölzen bestockt. Obwohl hier auch einzelne Totbäume nachgewiesen werden konnten, waren hier keine Spalt- oder Höhlenbäume festzustellen.



Abbildung 12: Blick über die B 266 in westliche Richtung: Das Umfeld des Vorhabenbereichs weist neben den bereits bebauten gewerblich genutzten Flächen sonst eine ähnliche Biotopstruktur auf, wie der Vorhabenbereich selbst – Die Flächen werden als Äcker, Baumschulen (links im Bild) oder Obstplantagen (rechts im Hintergrund) genutzt.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt erfolgte auf Grundlage der Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2017a) und einer Erfassung der Lebensraumsituation im Betrachtungsraum eine Einschätzung, welche prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen im Wirkungsbereich des Vorhabens auftreten könnten. Dies Arbeiten sind im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I bereits durchgeführt worden (siehe KBFF 2017).
- Für potenziell vorkommende Arten bzw. Artengruppen erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkungen zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen führen könnten. Da die Artenschutzprüfung der Stufe I hier Betroffenheiten bei zahlreichen Arten nicht von vorne herein ausschließen konnte, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe II mit gezielten Bestandsaufnahmen beauftragt.
- Vorkommen von prüfrelevanten Arten bzw. Gruppen, für die eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren theoretisch denkbar ist, werden im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen geklärt.
- Für prüfrelevante Arten, die im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung im Wirkungsbereich des Vorhabens festgestellt werden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand eigenständiger Kartierungen, die im Jahr 2017 durchgeführt worden sind. Es wurden insgesamt 7 Begehungen zur Erfassung der Vogelarten im Gebiet vorgesehen (12.03. und 22.03. Begehungen

zur Erfassung der Rebhühner und Eulen, 03.04., 12.04., 16.04., 10.05. und 25.05.2017 zur Erfassung der anderen Brutvogelarten).

Ergänzend fanden Erfassungen der Fledermausfauna an 4 Terminen statt (07.06., 22.06., 27.07. und 17.08.2017), wobei die Begehungen im Juni parallel zur Überprüfung von Wachtelvorkommen auf den Offenlandflächen im Gebiet genutzt wurden.

Des Weiteren wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2017) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabenbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

In die Betrachtung einbezogen werden auch nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine artbezogene Prüfung erfolgt nicht.

Unter Berücksichtigung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets ist die hier gewählte Methodik als vollkommen ausreichend einzustufen. Weitere Erhebungen hätten zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn geführt.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Erschließung und die Bebauung des etwa 60 ha großen zukünftigen Gewerbe- und Industriegebietes wird mit dem Bebauungsplan Rheinbach Nr. 59 „Wolbersacker“ planungsrechtlich gesichert.

Zur ausführlichen Begründung des Bebauungsplans siehe BKI (2017). Hier finden sich u.a. folgende Hinweise: „Das frei verfügbare Flächenangebot zur gewerblichen Entwicklung innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Rheinbach beträgt derzeit ca. 3,0 ha. Die anhaltende Nachfrage, insbesondere auch an größeren zusammenhängenden Grundstücken kann innerhalb der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete nicht mehr befriedigt werden. Als Standort für die gewerblich-industrielle Nutzung in Verarbeitung und Produktion sowie in Logistik und Konfektionierung (Kategorie C) werden größere zusammenhängende, möglichst konfliktarme Flächen benötigt.“

Mit der geplanten Ausweisung gewerblicher und industrieller Bauflächen innerhalb des bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach als gewerbliche Baufläche dargestellten Plangebietes „Wolbersacker“ soll daher ein Angebot zur Ansiedlung von weiteren gewerblichen und industriellen Nutzungen geschaffen werden. So soll unter anderem der Betrieb von mittleren bis großen Gewerbe- und Industriebetrieben gefördert werden.

Zur baulichen Ausnutzung der geplanten gewerblichen Bauflächen und damit zugunsten einer schonenden Flächenbeanspruchung ist eine maximal zulässige GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz soll ausgehend von einer Hauptachse in nordsüdlicher Richtung und einer Hauptquerspange im Westen über drei Anschlusspunkte erfolgen (siehe BKI 2017 und vgl. nachfolgende Abbildung). Zwei dieser Knotenpunkte sind bereits realisiert. Es handelt sich hierbei um die Kreisverkehre der L 158 und der B 266, die das Plangebiet im Norden beziehungsweise im Westen anbinden. Im Südosten soll im Rahmen der langfristigen Erschließung des Plangebietes ein weiterer Kreisverkehr an der B 266 realisiert werden. Über diesen neu herzustellenden zweiten Anschlusspunkt soll eine verkehrlich möglichst nahegelegene Anbindung des Plangebiets an die Auf- und Abfahrten der BAB 61 (Anschlussstelle Rheinbach) ermöglicht werden (siehe BKI 2017).

Im südöstlichen Bereich des Plangebiets im Nahbereich des geplanten Kreisverkehrs soll ein Mitfahrer- / Pendlerparkplatz realisiert werden. Nach BRILON BONDZIO WEISER (2017) besteht ein entsprechender Bedarf. Die interne Erschließung der geplanten öffentlichen und privaten Grundstücksflächen wird im Rahmen des Bebauungsplanes über den unmittelbaren Anschluss an die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen planungsrechtlich gesichert.

Einen Überblick über das Plangebiet und seine Erschließung gibt die nachfolgende Abbildung. Die Erschließung erfolgt bedarfsgerecht, zeitlich versetzt in mehreren Erschließungsabschnitten.

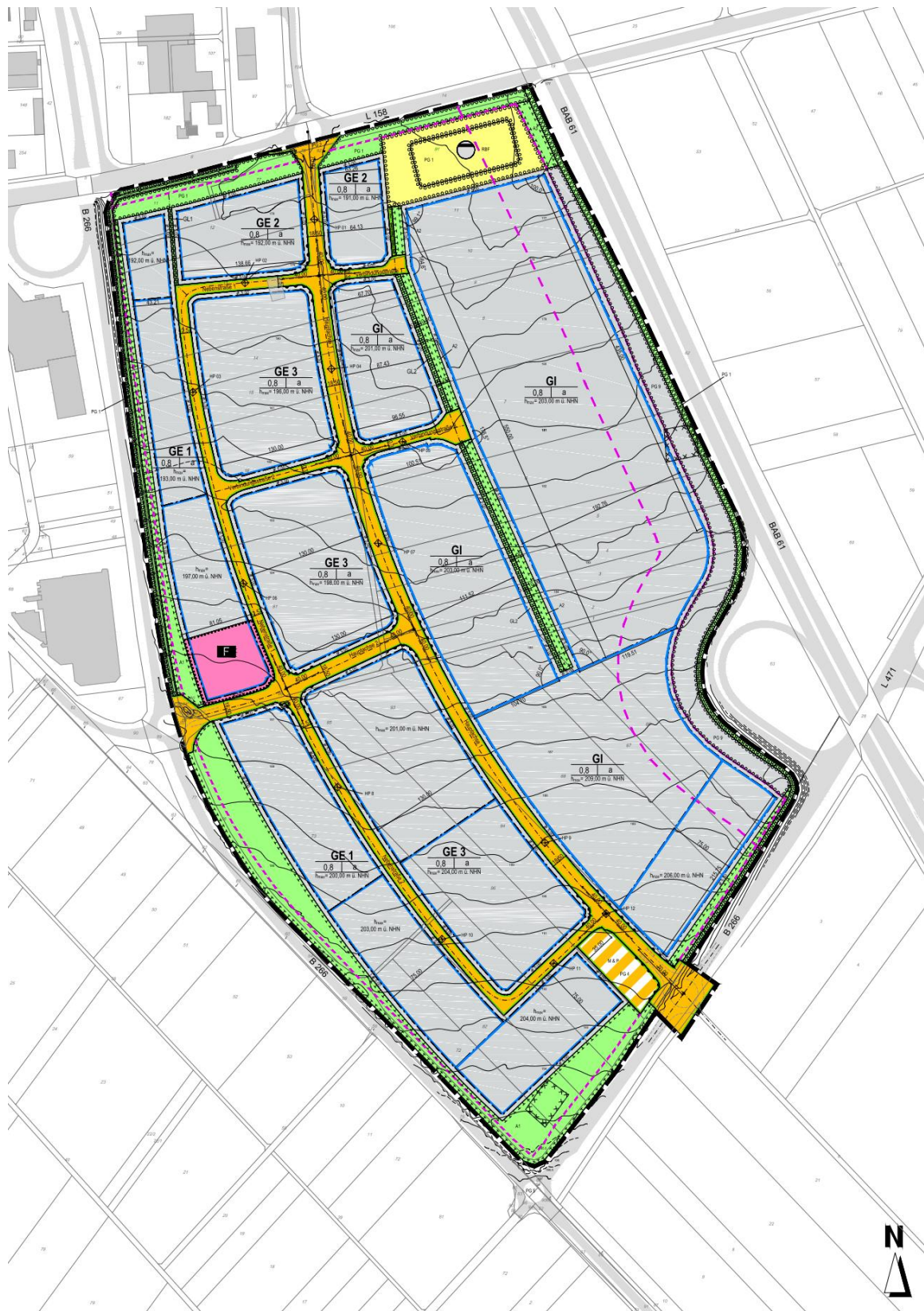


Abbildung 13: B-Plangebiet „Wolbersacker“ (Entwurf, Stadt Rheinbach, 2017).

Die Flächen „Wolbersacker“ werden derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt und sind von der Landesstraße L 158, der Autobahn BAB A 61 sowie der Bundesstraße B 266 umschlossen.

Das Plangebiet ist bis auf den südwestlichen Abschnitt entlang der Bundesstraße B 266 sowie im Norden entlang der Landesstraße L 158 straßenbegleitend eingegrünt. Da die Flächen des Plangebiets in Ihrer zukünftigen planungsrechtlichen und städtebaulichen Ausgestaltung den südöstlichen Ortseingang der Kernstadt prägen werden, soll die Eingrünung auf alle Randbereiche ausgedehnt und in entsprechender ökologischer Qualität festgesetzt werden.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinaus kommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vor-

handenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die direkt angrenzenden Verkehrswege sowie die westlich und nordwestlich liegenden Gewerbegebiete sowie ferner durch die landwirtschaftliche Nutzung und ortsnahe Erholung) zu berücksichtigen.

- **Erschütterungen**

Mit der Bewegung von Boden und der geplanten Neubebauung sind auch Erschütterungen verbunden. Diese könnten zu Auswirkungen auf Arten führen, wenn z.B. Reptilien im näheren Umfeld der Wirkquellen vorkommen sollten, oder falls Fledermausarten Quartiere in Bäumen im Randbereich des Vorhabenbereichs besitzen würden und im Umfeld der Bäume baubedingte Erschütterungen entstehen würden. Da der Grünbestand an den Grenzen des Geltungsbereichs nicht beeinträchtigt, sondern vervollständigt und aufgewertet werden soll, sind aber entsprechende Wirkungen auf Fledermausarten nicht absehbar.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetation und Boden können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien. Auch der für die spätere Bebauung notwendige Abbruch des einzigen Gebäudes im Vorhabenbereich könnte als bauvorbereitende Maßnahme zur unmittelbaren Gefährdung von Individuen führen, sollte die Scheune im nordwestlichen Vorhabenbereich einen Teillebensraum für Gebäudebrüter oder Fledermäuse darstellen.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von insgesamt fast 60 ha Ackerflächen, Baumschulflächen und Intensiv-Obstplantagen. Entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen verlaufen zudem Säume, die ebenfalls von der

Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Es ist von einem überwiegenden Verlust der Vegetationsflächen im Plangebiet auszugehen, auch wenn die Eingrünung auf alle Randbereiche ausgedehnt und in entsprechender ökologischer Qualität festgesetzt werden soll.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Derzeit sind die akustischen und optischen Störwirkungen, die durch die Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen des Geltungsbereichs entstehen als gering anzusehen, auch wenn hier die Nutzung durch Erholungssuchende sowie der landwirtschaftliche Betrieb zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Störwirkungen gehen von den randlich liegenden Verkehrswegen aus, wie der B 266 im westlichen und südöstlichen Umfeld, der L 158 im nördlichen Umfeld und vor allem der BAB 61, die an der östlichen Grenze des Vorhabenbereichs verläuft. Auch die Wirkungen der bereits vorhandenen Gewerbebebauung im westlichen und nordwestlichen Umfeld sind zu betrachten. Trotz dieser vorhandenen Störwirkungen muss davon ausgegangen werden, dass durch die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben die akustischen und optischen Wirkungen gesteigert werden. Diese Zunahme von Störwirkungen ist vor allem innerhalb des Geltungsbereichs abzusehen, auch in den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Zunahme von akustischen und optischen Störwirkungen absehbar.

Zu einer wesentlichen Steigerung der optischen Störwirkungen könnte der betriebsbedingte Einsatz von künstlichem Licht führen. Je nach Art, Intensität, Dauer und Lichtspektrum könnte die Beleuchtung von Gebäuden, Betriebsgeländen und Verkehrswegen zu Anlockwirkungen auf Wirbellose, Amphibien und Vogelarten führen sowie zu einem Meideverhalten bei Fledermäusen. Dadurch sind wiederum Störungen vorstellbar, die sich in Irritationen und Fehlorientierungen, der Aufgabe von Teillebensräumen bis hin zur unmittelbaren Gefährdung äußern können.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore durch Barrieren unterbrochen werden.

Im vorliegenden Fall ist keine Zerschneidungswirkung für Fledermausarten abzusehen, da die Leitlinien, die an den Grenzen des Geltungsbereichs potenzielle Flugwege darstellen, nicht beeinträchtigt, sondern vervollständigt und aufgewertet werden sollen. Für nicht flugfähige Arten könnte die Bebauung der aktuell barrierefreien Flächen zu einer erheblichen Barrierewirkung führen, allerdings nur, wenn diese Arten den Vorhabenbereich auf der Wanderung zwischen Teilhabitaten kreuzen müssten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten könnte auch betriebsbedingt eintreten, etwa im Zusammenhang mit der verstärkten Frequentierung von Zuwegungen durch KFZ. Mögliche Betroffenheiten könnten diesbezüglich für Arten mit bodengebundener Lebensweise (z.B. Amphibien, Reptilien) entstehe. Für flugfähige Arten wie Vögel und Fledermäuse besteht in der Regel bei geringen Fahrgeschwindigkeiten (unter 50 km/h) kein nennenswertes Konfliktpotenzial.

Als weitere mögliche Wirkung ist eine potenzielle Gefährdung von Vogelarten anzusehen, die durch Kollisionen von Individuen mit großflächigen Glaselementen an Gebäuden entstehen können. Das Risiko des Vogelschlags, der für die Tiere oft tödlich endet, wird vor allem hervorgerufen, wenn Scheiben „durchfliegbar“ wirken oder sich Gehölzbestände darin spiegeln. Die unmittelbare Gefährdung durch Vogelschlag kann aber ggf. durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. erheblich gemindert werden.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die nachfolgende Aufstellung betrifft alle Artengruppen und Einzelarten, die im Untersuchungsgebiet der vorliegenden Artenschutzprüfung vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Arten werden nach taxonomischen Gruppen getrennt beschrieben.

Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.1 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.3 beschriebenen Datengrundlagen.

Im Untersuchungsraum selber finden sich im LINFOS (2017) keine Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Säugetiere

Mindestens 8 Fledermausarten sind im Rahmen der vorhabenbezogenen Bestandsaufnahmen im Plangebiet und den direkt daran angrenzenden Flächen nachgewiesen worden. Das Artenspektrum kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Arten Große/Kleine Bartfledermaus sowie Graues / Braunes Langohr können akustisch nicht unterschieden werden. Daher könnte die Artenvielfalt auch noch etwas höher ausfallen.

Bei keiner Fledermausart ergaben sich Hinweise auf Quartiernutzungen im Plangebiet. Alle Arten sind lediglich als Nahrungsgäste oder während der Zugzeiten (Kleinabendsegler) erfasst worden. Die mit Abstand häufigste Art war die für Siedlungsräume typische Zwergfledermaus.

Sämtliche Detektornachweise von Fledermäusen stammen aus den strauch- und baumbestandenen Randbegrünungen des Plangebiets. Die offenen Ackerflächen, Baumschulflächen oder jungen Obstbaumbestände sind von Fledermäusen nahezu gar nicht aufgesucht worden. Auch die Horchboxennachweise bestätigen eine schwerpunktmäßige Nutzung der Gehölze des Plangebiets in Randlage als Flugstraßen und zur Nahrungssuche. Es gelangen auch vereinzelte Nachweise fliegender Fledermäuse (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler) im Bereich des einzigen Gebäudes im Plangebiet. Hinweise auf Quartiernutzungen ergaben sich aber nicht. Sämtliche Nachweise von Fledermäusen (Horchboxennachweise, Detektornachweise) sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.

Tabelle 1: Nachweise im Untersuchungsgebiet. Es bedeuten: **Status:** Q = Quartiernachweis, NG = Nahrungsgast. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2011); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2008); * = ungefährdet, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = Arealbedingt selten. **Schutz:** Schutzstatus: §§ = besonders und streng geschützt.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen
Bartfledermaus <i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	NG	2 / 3	V / V	§§	Vereinzelte Nachweise der Art v.a. im Spätsommer. Die Art konnte jagend und im Suchflug im Untersuchungsgebiet angetroffen werden. Einzelnachweise über die Detektorerfassung und Horchkisten.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	NG	*	*	§§	Vereinzelter Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Nachweise über die Detektorerfassung.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	NG	R	V	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet im Spätsommer. Nachweise über die Detektorerfassung und Horchkisten.
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	NG	2	V	§§	Vereinzelte Nachweise der Art v.a. im Spätsommer. Einzelnachweise über die Detektorerfassung.
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	D	V	D	§§	Einzelnachweis im Süden des UG zur Zugzeit über die Detektorerfassung.
Langohrfledermaus <i>Plecotus auritus / austriacus</i>	NG	G / 1	V / 2	§§	Sporadische Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet über die die Detektorerfassung und Horchkisten.
Unbest. Myotisart <i>Myotis spec.</i>	NG			§§	Einzelnachweise die nicht näher zugeordnet werden konnten.
Wasserschneckenfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	NG	G	*	§§	Einzelnachweise über die Horchkisten aus dem Norden und Osten des Untersuchungsgebietes.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NG	*	*	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Häufigste Fledermausart. Nachweise über die Detektorerfassung und Horchkisten.

Aus der Bestandserfassung der Fledermäuse ergibt sich eine Bedeutung der Gehölze in Randlage des Plangebiets. Diese haben eine Funktion als Flugrouten und für die Nahrungssuche der erfassten Fledermausarten. Sie tragen damit zur Lebensraumvernetzung für die Fledermausfauna im Raum bei. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden nicht nachgewiesen. Es gibt auch keine Hinweise auf eine potenzielle Bedeutung von Strukturen im Plangebiet als Quartiere.

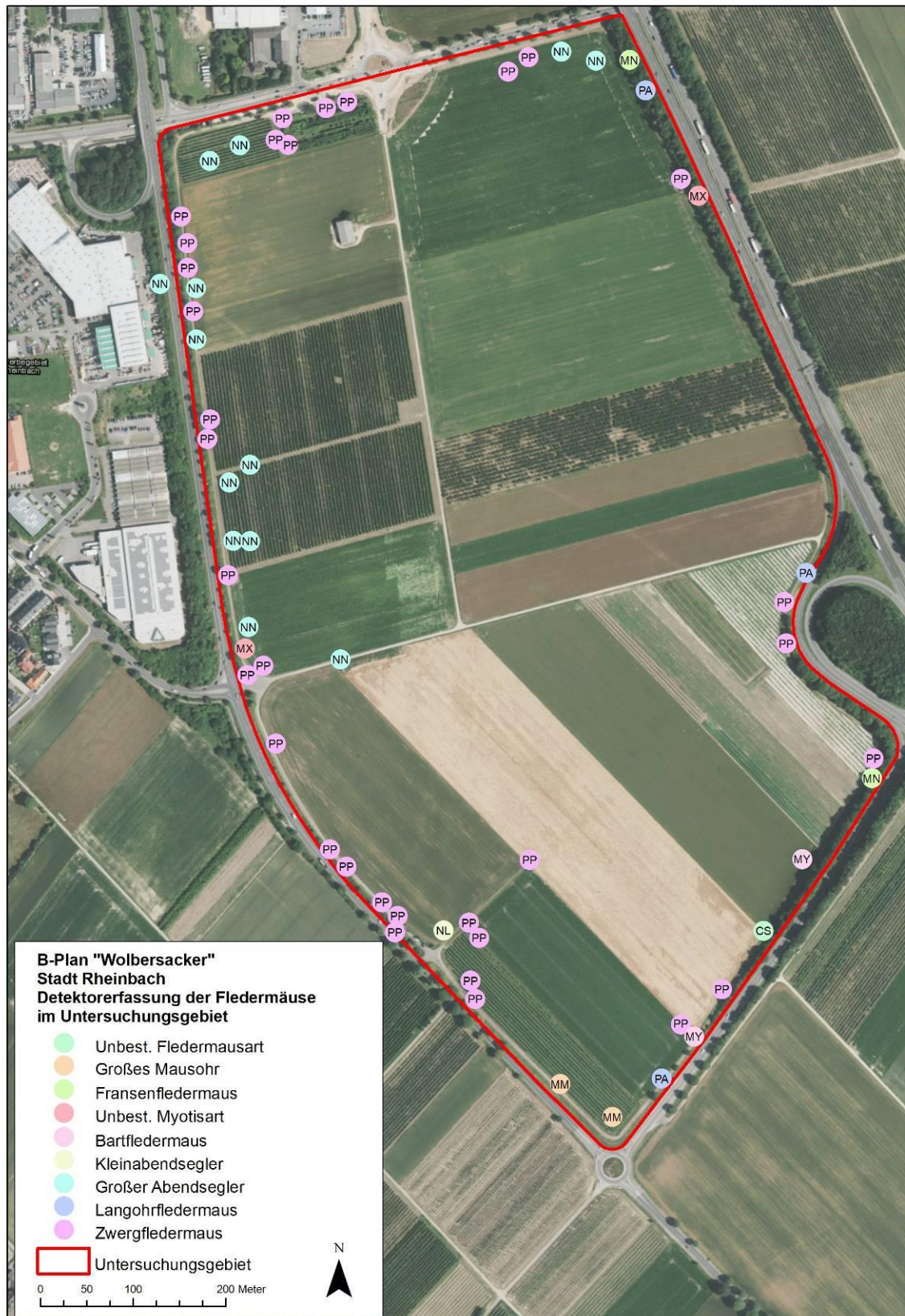


Abbildung 14: Detektornachweise von Fledermäusen im Plangebiet und den angrenzenden Flächen.

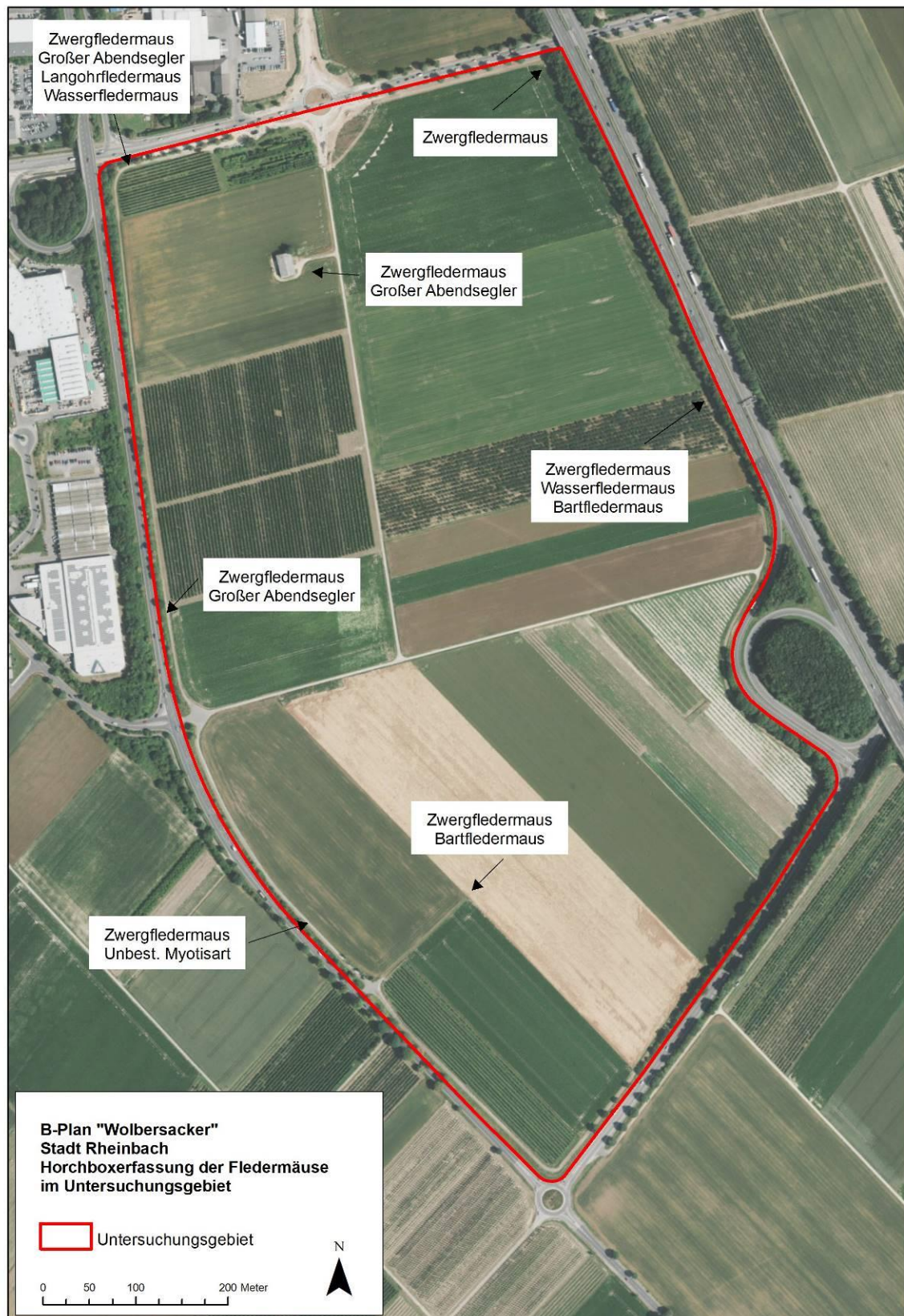


Abbildung 15: Horchboxennachweise von Fledermäusen im Plangebiet und den angrenzenden Flächen.

5.1.2 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen worden. Das Gebiet hat auch kein Potenzial für solche Arten. Es ist alleine eine eingeschränkte Funktion für wandernde Wildkatzen als möglich beschrieben worden, die aber nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Konflikten einhergeht (vgl. hierzu auch Potenzialprüfung in KBFF 2017).

5.2 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten 36 Vogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich größtenteils um weit verbreitete „nicht planungsrelevante“ Arten, die typisch für Siedlungen und Siedlungsrandlagen sind.

Insgesamt 13 Arten sind nur als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler) erfasst worden. Die anderen Vogelarten sind als Brutvögel im Plangebiet selber, insbesondere aber in den Randlagen des Plangebiets in den dort vorhandenen Gehölzen aufgetreten.

Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016) treten im Plangebiet vor allem als Gastvögel auf. Feldsperling, Mäusebussard und Star sind nur bei der Nahrungssuche beobachtet worden. Auch die Schleiereule, von der einige Gewölle im Bereich der Scheune im Plangebiet gefunden wurden, hat im laufenden Jahr nicht im Plangebiet gebrütet. Sie ist damit höchstens unregelmäßiger Brutvogel, verfügt also über weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum. Das Plangebiet stellt aktuell daher höchstens einen mäßig geeigneten Nahrungsraum für die Art dar. Die weiteren planungsrelevanten Arten Steinschmätzer, Rotmilan und Wiesenpieper sind lediglich bei sehr seltenen Überflügen oder als einmalige Durchzügler auf den Ackerflächen erfasst worden.

Als planungsrelevante Arten mit Nutzungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Raum sind die Vogelarten Feldlerche, Bluthänfling und Turmfalke zu bezeichnen. Der Bluthänfling nutzt die Randgehölze entlang der B 266 im Westen des Plangebiets zur Brut. Der Turmfalke hat den Schleiereulenkasten in der Scheune im Nordwesten des Untersuchungsgebiets zur Brut aufgesucht. Die Feldlerche tritt mit insgesamt 6 Revierzentren im Plangebiet auf. 2 weitere Reviere befinden sich außerhalb des Plangebiets. Die Lage der festgestellten Reviere / Brutplätze kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Tabelle 2: Im Jahr 2017 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brut außerhalb des Plangebiets; D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL NRW bzw. RL NRBU und SÜBL: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ und „Süderbergland“ nach SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe, n.n. = Art im Naturraum nicht als Brutvogel nachgewiesen. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MUNLV (2008) i.V.m. SUDMANN et al. (2011) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL NRBU	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Brutvogelart mit 4 Revieren im Untersuchungsraum.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	*	V	V	§	Sehr seltene Brutvogelart mit 1 Revier im Nordosten des Untersuchungsraums.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	(B)	*	*	*	§	Sehr seltene Brutvogelart mit 1 Revier in den Gehölzen im Süden des Untersuchungsraums, 1 weiteres Revier im Gehölzbestand unmittelbar südwestlich des Kreisverkehrs an der Koblenzer Straße außerhalb des Untersuchungsraums.
Bluthänfling <i>Carduelis can-</i> <i>nabina</i>	(B)	3	V	2	§	Sehr seltene Brutvogelart mit 1 Revier in dichter, mit Laubhölzern bestandenen Böschung entlang der B 266 im Westen des Untersuchungsraums.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	Häufige Brutvogelart mit 5 Revieren in den Gehölzen des Untersuchungsraums, 5 weitere Reviere im unmittelbaren Umfeld, aber außerhalb des Untersuchungsgebiets.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*	*	*	Einmalige Feststellung eines nach Nahrung suchenden Individuums auf der mit Weizen eingesäten Ackerfläche südlich der Kirschbaumpflanzung im Osten des Untersuchungsgebiets.
Eichelhäher <i>Garrulus garrulus</i>	NG	*	*	*	§	Sehr seltener Nahrungsgast im Südosten des Untersuchungsraums.
Elster <i>Pica pica</i>	NG	*	*	*	§	Häufiger Nahrungsgast im gesamten Untersuchungsraum aufgrund von 2 Neststandorten in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet. Davon 1 Brutplatz in den Gehölzen der Anschlussstelle Rheinbach sowie 1 weiterer südlich des Baustoffhandels westlich des Untersuchungsgebiets.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	3	§	Brutvogel mit insgesamt 6 Revieren auf den Ackerflächen des Untersuchungsgebietes. Zwei weitere Brutreviere in der Feldflur außerhalb des Untersuchungsraums, nämlich 1 Revier südlich des Kreisverkehrs an der Koblenzer Straße sowie 1 Brutrevier südöstlich des Untersuchungsraums.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	NG	V	3	2	§	Einmalige Beobachtung eines Individuums in den Gehölzen im Süden des Untersuchungsraums.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL NRBU	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	(B)	*	*	*	§	Sehr seltener Brutvogel mit 1 Revier in der Böschung entlang der BAB 61 im Osten des Untersuchungsgebiets.
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	D	*	V	3	§	Feststellung eines Durchzüglers am 12. April in den Gehölzen entlang der südöstlich verlaufenden B 266/L 471.
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel in den Koniferen auf dem Gelände der Krings Obstbau Vertriebs-GmbH nördlich der L 158 außerhalb des Untersuchungsraums.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V	*	§	Sehr selten auftretender Brutvogel mit 1 Revier im Bereich der Obstbaumplantage im Süden des Untersuchungsraums.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	*	§	Sehr selten auftretender Brutvogel mit 1 Revier im Bereich der Obstbaumplantage im Süden des Untersuchungsraums. Ein weiteres Revier auf dem Gelände der Krings Obstbau Vertriebs-GmbH nördlich der L 158 außerhalb des Untersuchungsraums.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	*	*	*	§§	Einmalige Feststellung eines Nahrungsgasts im Bereich der Obstbaumplantage im Süden des Untersuchungsraums.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel auf dem Gelände der Krings Obstbau Vertriebs-GmbH nördlich der L 158 außerhalb des Untersuchungsraums.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	NG	V	V	3	§	Regelmäßige Feststellung von nahrungssuchenden Tieren in dichten Hecken und Büschen im Norden des Untersuchungsraums. Nistplatz vermutlich auf dem Gelände der Krings Obstbau Vertriebs-GmbH nördlich der L 158 außerhalb des Untersuchungsraums.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel mit 2 Revieren in den Gehölzen entlang der B 266 westlich des Untersuchungsraums.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel mit 2 Revieren, davon 1 im Bereich der Anschlussstelle Rheinbach sowie 1 weiteres in den Gehölzen entlang der B 266 westlich des Untersuchungsraums.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	§§	Sehr häufiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(B)	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel mit 6 Revieren in den Gehölzbeständen randlich des Untersuchungsraums.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 2 Neststandorten, davon 1 in den Laubgehölzen der Anschlussstelle Rheinbach sowie 1 weiterer Brutplatz in den Gehölzen entlang der südöstlich verlaufenden B 266/L 471.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§	Gelegentlich auftretende Brutvogelart mit 4 Revieren in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Ü	V	3	2	§§, Anh. I	Einmalige Feststellung eines das Untersuchungsgebiet von Nordwesten nach Südosten überfliegenden Individuums.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL NRBU	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	NG	*	* S	V S	§§	Zahlreiche Gewölle der Schleiereule in der Scheune im Untersuchungsraum. Sporadisches auftreten als Brutvogel denkbar. Keine Brut im Erfassungsjahr.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 3 Revieren in den Gehölzen des Untersuchungsraums.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	V S	V	§	Gelegentlich auftretender Trupp von 4 Tieren auf den Ackerflächen im Untersuchungsraum. Brutvorkommen vermutlich im Gewerbegebiet bzw. der Wohnbebauung westlich bzw. nördlich des Untersuchungsraums.
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	D	1	1 S	1 S	§, Art. 4 (2)	Einmalige Beobachtung von 3 Durchzüglern auf der mit Mais eingesäten Ackerfläche im Nordosten des Untersuchungsgebiets.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 3 Revieren in den Gehölzen im Norden, Osten und Süden des Untersuchungsgebiets.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	B	*	V S	V S	§§	Brutnachweis im Schleiereulenkasten in der Scheune im Nordwesten des Untersuchungsraums.
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	B	*	*	*	§	Mit 3-4 Brutpaaren in den Randgehölzen des nordwestlichen Untersuchungsraums vertreten. Nahrungsflüge bis in die Obstbaumplantage im Süden des Untersuchungsraums.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	D	2	2 S	2	§, Art. 4 (2)	Einmalige Feststellung eines Durchzüglers auf der im Westen gelegenen Ackerfläche.
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	B	*	*	V	§	Brutvogel mit 5 Revieren auf den Ackerflächen des Untersuchungsraums.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	Vogelart mit 1 Brutrevier in den Gehölzen im Bereich der Anschlussstelle Rheinbach.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§	Vogelart mit 1 Revier in den Gehölzen entlang der südöstlich verlaufenden B 266/L 471 sowie 1 weiteres Revier im Gehölzbestand unmittelbar südwestlich des Kreisverkehrs an der Koblenzer Straße außerhalb des Untersuchungsraums.



Abbildung 15: Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplätzen, Revierzentren) auf den untersuchten Flächen.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe 6.2).

Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen. Diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Nachfolgend die Maßnahmen dargestellt, die geeignet sind, die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Verletzung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ab.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn: Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. So kann in den meisten Fällen eine direkte Gefährdung von Individuen und ihrer Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.

- Verminderungsmaßnahmen: Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen dargestellt.

V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation und für weitere baubedingte Flächennutzungen: Beanspruchung der Vegetation außerhalb der Brutzeit

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Das beschriebene Zeitfenster gilt auch für den Rückbau von Gebäuden im Plangebiet, im vorliegenden Fall also der Scheuen im nördlichen Teil der Vorhabenfläche.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) eintritt.

V2: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Flächenbeanspruchungen sollen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden, ebenso Beschädigungen von Lebensräumen bzw. Strukturen (insbesondere Gehölze) durch Bauarbeiten (z.B. Verdichtungen des Untergrundes, Befahren des Wurzelbereichs von Gehölzen oder Beschädigungen oberirdischer Pflanzenteile). Eine Flächeninanspruchnahme, die über die bereits dargestellte Vorhabenfläche hinausgeht, wird so vermieden.

M1: Maßnahmen für die Feldlerche

Im Zuge des Vorhabens werden Flächen beansprucht, die Lebensräume für die Feldlerche sind. Betroffenheiten entstehen hierbei auch für die verbreitete und ungefährdete und damit nicht planungsrelevante Vogelart Wiesenschafstelze, bei der ein Ausweichen auf umliegende Flächen auch ohne gezielte Maßnahmen anzunehmen ist.

Bei der Feldlerche kommt es sukzessive mit der Umsetzung der Planung zu einem Verlust von 6 Revieren. Für die Art sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend der Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu wahren. Der Lebensraumverlust kann durch Optimierung von Ackerflächen kompensiert werden.

Zur Optimierung der Feldflur sind unterschiedliche Maßnahmen denkbar, etwa die Anlage von Feldrainen, Stilllegungsstreifen (Brachen) oder artenreichen Krautstreifen als Niststandorte und Nahrungsflächen für Vögel der offenen Feldflur.

Einen detaillierten Überblick über die alternativ durchzuführenden Einzelmaßnahmen gibt die nachfolgende Tabelle. Die so geschaffenen Strukturen sollten in der offenen, gehölzfreien Feldflur angelegt werden. An durch Erholungsverkehr stark frequentierten Wegen sowie im Bereich vertikaler Strukturen (Baumreihen, Wälder, größere Einzelbäume, Bebauungen) und Straßen sollte auf eine Anlage der Zusatzstrukturen verzichtet werden.

Flächenbedarf und Voraussetzungen für die Flächeneignung

Der Leitfaden des MKULNV (2013) formuliert für die **Feldlerche** als Regelempfehlung einen Flächenumfang für Ausgleichsmaßnahmen von 1 ha pro betroffenem Brutpaar. Gemäß Leitfaden kann davon jedoch in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen abgewichen werden. Es wird darüber berichtet, dass in Rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Maßnahmenfläche von 0,5 ha ausreichend sein kann. Die Vorhabenfläche liegt in der beschriebenen Bördelandschaft und auch bei der Maßnahmenkonzeption besteht Übereinstimmung mit den im Leitfaden angesprochenen Voraussetzungen. Dass der Umfang der Maßnahmenfläche von 0,5 ha z.T. sogar mehr als ausreichend ist, wird darüber

hinaus durch eigene umfängliche Erfahrungen aus der Durchführung derartiger Maßnahmen in der hier betroffenen Region deutlich. Die in nachfolgender Tabelle vorgeschlagenen Maßnahmen und die Lage der Maßnahmenflächen tragen dazu bei, eine hohe Besiedlungsdichte auf den Ausgleichsflächen zu erreichen.

Die gebietsspezifischen Charakteristika in Bezug auf den erforderlichen Flächenumfang für die Feldlerche auf lokaler und regionaler Ebene werden auch durch andere Fachhinweise gestützt, etwa den „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in Hessen“ von RICHARTZ et al. (2010), nach denen hohe Steigerungspotenziale für die Siedlungsdichte der Feldlerche vor allem unter folgenden Prämissen anzunehmen sind:

- Maßnahmenfläche fernab von Strukturen, die die Feldlerche meidet;
- Maßnahmenfläche in Bereichen, die zu den Schwerpunktvorkommen der Art zählen (im vorliegenden Fall landwirtschaftlich genutzte Börden);
- Maßnahmenfläche in Niederungsgebieten.

Alle Aspekte, sowohl die Lage in den großflächigen Schwerpunktvorkommen der Art, insbesondere aber die Lage der Maßnahmenflächen abseits von Störungsquellen und vergrä-menden Vertikalstrukturen, sind bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.

Bei einer Betroffenheit von 6 Brutpaaren (BP) durch unmittelbaren Flächenverlust ergibt sich ein Flächenbedarf von 3 ha für die Feldlerche. Die Anlage entsprechender Zusatzstrukturen auf geeigneten Flächen in dem vorgesehenen Umfang von 3 ha kann somit den Verlust von Lebensräumen der Feldlerche nach Maßgabe der Kartielergebnisse vollständig kompensieren.

Maßnahmenbeschreibung

Die Feldlerche als Art der offenen Agrarlandschaften profitiert vor allem von Maßnahmen, die zur Förderung des Nahrungsangebots sowie der Bereitstellung geeigneter Nischen für die Brut beitragen. Geeignet sind vor allem Brachen, die als Blühstreifen (Wildkräutereinsaaten), Luzernebrachen oder Ackerbrachen gestaltet werden können. Diese Brachen sollten nicht zu dicht sein und Lücken in der Vegetation aufweisen. Somit sind sie auch für das Schwarzkehlchen geeignet, so dass die Maßnahmenräume für beide Arten überlagert werden können.

In der nachfolgenden Tabelle sind geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben des Leitfadens des MKULNV (2013) zusammengestellt, die für die Feldlerche geeignet sind. Von den Maßnahmen profitieren auch weitere Arten der offenen Agrarlandschaften (siehe Angaben in nachfolgender Tabelle).

Tabelle 3: Varianten von Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Feldflur mit dem Ziel, die vorhabenbedingten Lebensraumverluste der Feldlerche zu kompensieren.

Maßnahme M1 – Überblick der Einzelmaßnahmen	Profitierende Arten
M1a – Wildkräutereinsaat	
Blühstreifen, Blühflächen: Belassen der Stoppelbrache über Winter, dann Einsaat der Mischung im Frühjahr oder Herbst. Nach vorangegangener Dauerbrache bzw. auf stark vergrasteten Flächen ist eine vorherige herbstliche Pflugfurche angeraten. Wichtig sind: ein feines Saatbett (vergleichbar Raps) und das oberflächliche Ausbringen der Samen mit anschließendem Anwalzen. Breite 6-12 m entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages. Für die Anlage der Blühstreifen ist ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saadmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten geeignet. Die Einsaat der Blühstreifen oder Blühflächen möglichst im Herbst, spätestens jedoch bis zum 15. März des Folgejahres; die Blühstreifen oder Blühflächen sind – sofern sie an andere Stelle verlegt werden sollen – bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli stehen zu lassen.	<u>Bruthabitat:</u> Feldlerche, Wiesenschafstelze <u>Nahrungshabitat:</u> Feldlerche, Wiesenschafstelze, Greifvögel (z.B. Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard)
M1b – Anlage von Luzerne-Brachen	
Begrünung von Stilllegungsflächen mit einem Saatgemenge mit hohem Luzerneanteil. Bei Luzerneansaaten ist ein Mulchen frühestens ab Mitte August möglich. Um der Feldlerche eine Reproduktion zu ermöglichen, soll zwischen dem 1. und 2. Schnitt ein Zeitraum von mind. 7 Wochen liegen (FLADE et al. 2003). Es ist eine Mahdtechnik zu verwenden, die das Mahdgut sofort auf Schwad zusammenlegt und dadurch das Abdecken großer Flächen vermeidet (MKUNLV 2013). Die Maßnahme ist in flächiger Ausprägung (< 2 ha) oder als Anlage von Brachestreifen (Breite 6-12 m) möglich.	<u>Bruthabitat:</u> Feldlerche, Wiesenschafstelze <u>Nahrungshabitat:</u> Feldlerche, Wiesenschafstelze, Greifvögel (z.B. Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard)
M1c – Anlage von Ackerbrache	
Variante1: Anlage von sich selbst begrünenden Ackerbrachen. Jährliches Grubbern oder flaches Pflügen vom 20.09 – 15.03. Variante2: Anlage von Ackerbrachen mit Einsaat mit geeignetem Saatgut (NRW festgelegten Saadmischungen). Bodenbearbeitung findet vor dem 01.03 statt und die Einsaat erfolgt spätestens bis 31.05. Vorab Vereinbarung von Stoppelbrache oder Ernteverzicht. Die einjährigen Ackerstreifen müssen im Einsaatjahr bis zum 20. September stehen bleiben. Gleiches gilt bei dreijährigen Saadmischungen, diese müssen bis zum 20. September im vierten Vertragsjahr stehen bleiben. Die Maßnahme ist in flächiger Ausprägung (< 2 ha) oder als Anlage von Brachestreifen (Breite 6-12 m) je Brutpaar möglich. Optimalerweise erfolgt eine Kombination beider Möglichkeiten.	<u>Bruthabitat:</u> Feldlerche, Wiesenschafstelze <u>Nahrungshabitat:</u> Feldlerche, Wiesenschafstelze, Greifvögel (z.B. Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard)

Lage der Maßnahmenflächen

Die Maßnahmen werden im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche im Bereich der umliegenden offenen Agrarlandschaft geplant, wobei davon auszugehen ist, dass eine gewisse räumliche Flexibilität bei der Maßnahmenumsetzung besteht, da die Feldlerche in den offenen Bördenlandschaften flächig verbreitet ist und daher von einer großen zusammenhängenden Lokalpopulation ausgegangen werden kann.

Eine konkrete Festlegung des artenschutzrechtlichen wie des eingriffsbedingten Ausgleichs erfolgt auf Ebene des landschaftspflegerischen Begleitplans (BKI 2017). Hier werden auch Umfang und Lage der Maßnahmenflächen für den Artenschutz konkret dargestellt. Zur Verfügung stehen Flächen im Bereich der Stadt Rheinbach, Gemarkungen Rheinbach, Wormersdorf, der Stadt Swisttal, Gemarkungen Odendorf und Ollheim sowie im Rhein-Erft-Kreis bei Liblar.

M2: Maßnahmen für den Turmfalke

Im Plangebiet brütet der Turmfalke in einem Schleiereulenkasten in der Scheune im Norden. Diese Brutstätte geht also vorhabenbedingt mit dem Rückbau des Gebäudes verloren. Da die Brutstätten den limitierenden Faktor für die Brut des Turmfalken darstellt, Nahrungsräume im Umfeld des Vorhabengebiets ausreichend vorhanden sind, beschränkt sich die durchzuführenden Maßnahmen auf den Ausgleich des verlorengehenden Brutplatzes.

Im Leitfaden des MKULNV (2013) wird wegen der Konkurrenzsituation von Turmfalkenbrutplätzen mit Dohlen oder Schleiereulen eine Überkompensation von 3:1 gefordert. Die Kästen sollten in einer Mindesthöhe von 6m an Gebäuden (in städtischen Bereichen) oder E-Masten / Baumreihen / Baumgruppen aufgehängt werden. Die Aufhängung muss in stabilen, deckungsbietenden Bäumen in > 4 m Höhe im oberen Drittel der Bäume, idealerweise in Kiefer oder Fichte, erfolgen. Gemäß MKULNV (2013) ist der Horst windfest so anzubringen, dass er von oben und dem Bestandesinneren durch Zweige geschützt ist, d.h. Anflug nur von der angrenzenden Freifläche (als Schutz vor Prädatoren). Vorgesehen wird eine Verwendung von Weiden- oder Plastikkörben (letzte mit Löchern im Boden), Durchmesser ca. 30 cm, Füllung mit Reisig, Auspolsterung mit altem Gras o.a. Angrenzend ist auf Zweige als Sitzmöglichkeiten für die ausgeflogenen Jungvögel zu achten.

6.2 Mögliche Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden wird geprüft, ob die für den Betrachtungsraum nachgewiesenen geschützten Tierarten von Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten und ob diese Beeinträchtigungen zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des §

44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnten. Dabei werden die in Kapitel 6.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

6.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind mindestens 8 Fledermausarten nachgewiesen worden, die hier allerdings keine Quartiere und somit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufsuchen. Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der nachgewiesenen Fledermausarten sind einzustufen wie folgt:

Die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten werden durch die sukzessive Bebauung nicht gefährdet. Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es nicht zu einer direkten Gefährdung von Individuen oder ihren Jungtieren, da Fledermäuse nur fliegend schwermäßig in den Gehölzen im Randbereich des Plangebiets vorkommen. Diese Bereiche werden nicht oder höchstens auf kleineren Teilflächen beansprucht. Auch die betriebsbedingten Wirkungen, etwa durch den Verkehr oder die Anwesenheit des Menschen, führen nicht zu einer direkten Gefährdung von Individuen, da vorhabenbedingt nicht mit hohen Fahrgeschwindigkeiten zu rechnen ist. Ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Auch eine Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation entsprechend der Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich ausschließen. Das Plangebiet liegt randlich zu einem bereits durch Beleuchtung geprägten Siedlungsraum und zur Autobahn A 61. Die Fledermäuse, die den Raum nutzen, sind also bereits durch die vorhandene Beleuchtung geprägt. Das Plangebiet ist zudem durch Gehölze vom Umfeld abgetrennt, so dass weitreichende Lichtemissionen in die Umgebung vermieden werden. Die umgebenden Gehölzgürtel sollen im Rahmen der weiteren Planung sogar ausgebaut werden, so dass die Sichtschutzfunktion ebenso erhalten bleibt wie die Vernetzungsfunktion als Flugkorridor für Fledermäuse. Als Nahrungsraum haben die strukturarmen Flächen des ebenfalls keine essentiellen Funktionen. Durch die Bebauung ist nicht mit einem erheblichen Rückgang des Nahrungsangebots für Fledermäuse auszugehen.

Wie bereits ausgeführt, geht mit der Planung zudem kein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse einher. Es wurden keine Quartiere nachgewiesen und es fanden sich keine Hinweise auf geeignete Fledermausquartiere. Damit kann ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechend des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.2.2 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorgesehen werden (siehe 6.1, Maßnahmen V2, V3). Mit dieser Maßnahme können Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtert.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutstätten betreffen allenfalls einzelne bzw. wenige Vorkommen einer Art. Aufgrund der geringen Spezialisierung der betroffenen Arten kann begründet davon ausgegangen werden, dass im räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Vorkommen verfügbar sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt (vgl. MUNLV 2010).

Planungsrelevante Vogelarten

Unter den planungsrelevanten Vogelarten finden sich sowohl Brut- als auch Gastvögel.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Gastvögel lässt sich von vorne herein ausschließen. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann von vorneherein ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Brutplätze planungsrelevanter Arten erfolgen und durch die geplante Bebauung auch nicht mit sonstigen Gefährdungen von Entwicklungsstadien oder Individuen einhergeht.

Weiterhin kommt es nicht zu direkten Eingriffen in Brutplätze als Fortpflanzungs-/Ruhestätten und einer damit verbundenen Erfüllung des Schädigungstatbestandes.

Als mögliche Beeinträchtigungen verbleiben allenfalls Eingriffe in mögliche Teillebensräume (z.B. Nahrungshabitate). Diese Wirkungen sind für die einzelnen Arten im Hinblick auf den Schädigungstatbestand (möglicher Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte durch Verlust essenzieller Teilhabitate) sowie den Störungstatbestand (Störung mit Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation) nicht relevant, da die Vorhabenfläche mit dem dort vorhandenen Biotopbestand nicht über ein nennenswertes Nahrungsangebot für die potenziell auftretenden Arten verfügt, Bruten in der unmittelbaren Umgebung nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes (möglicher Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte durch Verlust essenzieller Teilhabitate) und des Störungstatbestandes (Störung mit Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation) für alle als Gastvögel auftretenden planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

Vergleichbar wie die Gastvogelarten ist auch die Betroffenheit der planungsrelevanten Brutvogelart Bluthänfling zu bewerten. Die Art wurde mit einem Revier im östlichen Randbereich des Plangebiets nachgewiesen. Dieser begrünte Bereich soll erhalten werden, so dass es nicht zu einem Verlust des nachgewiesenen Brutplatzes kommen wird. Entsprechend ist auch keine Gefährdung von Individuen bei dieser Art zu befürchten. Aufgrund der bestehenden Vorwirkungen durch die direkt benachbarte Straße ist auch nicht von einer erheblichen bau- oder betriebsbedingten Störung des Brutreviers auszugehen.

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte entstehen dagegen für die Arten Feldlerche und Turmfalke.

Feldlerche

Die Feldlerche wurde als Brutvogel mit insgesamt 6 Revieren in der Feldflur im Plangebiet festgestellt.

- Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Insgesamt 6 Reviere der Feldlerche liegen innerhalb des Plangebietes, es kommt somit zu einer Inanspruchnahme dieser Brutbereiche. Ein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko kann durch die Maßnahme V1 (Baufeldfreimachung bzw. Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brutzeit oder Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung) vermieden werden. Der Tötungstatbestand wird unter Berücksichtigung von Maßnahme V1 nicht ausgelöst. Weitergehende Gefährdungen von Individuen, etwa durch den betriebsbedingten Verkehr, sind nicht anzunehmen.

- Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der Verlust der Reviere der Feldlerche wird durch die baubedingten Störwirkungen überlagert. Mit der Bebauung des Plangebietes entstehen zudem Vertikalstrukturen, die von der Feldlerche als „Kulissenflüchter“ grundsätzlich gemieden werden. Mögliche Beeinträchtigungen durch die Kulissenwirkung auf die Umgebung des Plangebiets können aber aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet durch Gehölze eingerahmt wird, von denen bereits Verdrängungswirkungen auf die Feldlerche ausgegangen sein werden, ausgeschlossen werden. Es kommt somit nicht zu einer Störung, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Lokalspopulation auswirken wird.

- Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es kommt zu einer direkten Inanspruchnahme von Brutbereichen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Feldlerche. Dieser Verlust wird durch die Planung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme M1, siehe Kapitel 6.2) kompensiert, so dass ein ausreichender Ausweichlebensraum im räumlichen Zusammenhang hergestellt wird. Der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der Maßnahme M1 nicht ein.

Turmfalke

Der Turmfalke wurde als Brutvogel mit einem Brutplatz in der Scheune im Norden des Plangebiets festgestellt.

- Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Brutplatz des Turmfalken liegt im Plangebiet. Es kommt somit zu einer Inanspruchnahme dieses Brutbereichs. Ein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko kann durch die Maßnahme V1 (Baufeldfreimachung bzw. Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brutzeit oder Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung) vermieden werden. Der Tötungstatbestand wird unter Berücksichtigung von Maßnahme V1 nicht ausgelöst. Weitergehende Gefährdungen von Individuen, etwa durch den betriebsbedingten Verkehr, sind nicht anzunehmen.

- Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der Turmfalke ist nicht als besonders störepfindlich einzustufen. Die Art verliert im Plangebiet auch keinen essentiellen Nahrungsraum. Es kommt nicht zu einer Störung, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Lokalspopulation auswirken wird.

- Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es kommt zu einer direkten Inanspruchnahme des Brutplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätten des Turmfalken. Dieser Verlust wird durch die Planung einer vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme M2, siehe Kapitel 6.2) kompensiert, so dass ein ausreichender Ausweichlebensraum im räumlichen Zusammenhang hergestellt wird. Der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der Maßnahme M2 nicht ein.

7. Zusammenfassung und Fazit

Aufgrund der Nachfrage an gewerblichen Bauflächen soll eine ca. 59,5 ha große Fläche zwischen der Kernstadt von Rheinbach und der östlich verlaufenden BAB 61 zeitnah einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Dabei sollen im Zuge der Planung die autobahnnahen Flächen im östlichen Bereich als Industriegebiet und die Bundes- und Landesstraße zugewandten Grundstücksflächen im westlichen Bereich als Gewerbegebietsflächen festgesetzt werden.

Da im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 59 „Wolbersacker“ der Stadt Rheinbach Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht von vorne herein auszuschließen waren, wurde eine gezielte Bestandserfassung der nach § 44 Abs. 1 ff. geschützten Arten durchgeführt mit dem Ziel, ihre Betroffenheiten genau zu ermitteln. Die nun vorliegende artenschutzrechtliche Konfliktanalyse kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet und seiner Umgebung wurden mindestens 8 Fledermausarten als **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** nachgewiesen, die hier allerdings keine Quartiere aufsuchen, sondern die vorhandenen Randstrukturen als Flugkorridore und zur Nahrungssuche nutzen. Da diese Randstrukturen vorhabenbedingt erhalten bleiben und sogar teilweise erweitert werden, entstehen für Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Vorhabengebiet und seiner Umgebung nicht vor.

Im Plangebiet wurden weiterhin Brutvorkommen verschiedener **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** ermittelt. Bei diesen Arten treten im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so auch im vorliegenden Fall, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen dieser Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten, somit sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche).

Von den im Betrachtungsraum festgestellten **planungsrelevanten Vogelarten** brüten die Arten Feldlerche, Turmfalke und Bluthänfling im Plangebiet. Da der Brutplatz des Bluthänflings in den östlichen Randgehölzen des Gebiets nachgewiesen wurde, hier keine Eingriffe erfolgen, kann für diese Art eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die nachgewiesenen Revierzentren der Feldlerche werden dagegen vorhabenbedingt verlorengelassen. Insgesamt 6 Reviere der Art befinden sich im Plangebiet. Neben Maßnahmen zur Vermeidung einer direkten Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (durch

eine Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brutzeit) sind Maßnahmen vorzusehen, um der Art einen geeigneten Ausweichlebensraum zu schaffen und so dafür Sorge zu tragen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Mindestens 3 ha Fläche in der offenen Agrarlandschaft sind für die Feldlerche als Acker- oder Luzernebrachen oder als Wildkrauteinsaaten zu gestalten, um in dem betreffenden Raum für eine Dichtesteigerung der Art zu sorgen und so die entstehenden Revierverluste auszugleichen. Geeignete Flächen befinden sich im Bereich der Stadt Rheinbach, der Stadt Swisttal sowie im Rhein-Erft-Kreis bei Liblar.

Zudem verliert der Turmfalke vorhabenbedingt einen Brutplatz in einer Scheune im Plangebiet. Auch dieser Brutplatz ist durch Anbringen von Nisthilfen (insgesamt 3 Stück) für die Art an geeigneten Stellen auszugleichen.

Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu rechnen. Die Artenschutzprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass für die im Betrachtungsraum vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 22.09.2017



Dr. Claus Albrecht
(ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C. & S.R. SUDMANN sowie WEIß, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASEK, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – NWO & LANUV (Hrsg.), Beitr. Avifauna Nordrhein-Westfalens, Band 39, LWL-Museum für Naturkunde, Münster: 480 S.
- KBFF (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, 2017) 18. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 59 „Wolbersacker“. Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe I. Gutachten im Auftrag der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (wfeg)
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 259-288.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2017): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Stand: 19.09.2017.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien

92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, III4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., & M. HARTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 159-222.

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.